

Amtsgericht Passau

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 803 K 45/23

Passau, 25.10.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Erben bzw. eines Miterben gemäß §§ 175 - 179 ZVG soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 20.12.2024	09:30 Uhr	6, Sitzungssaal	Amtsgericht Passau, Schustergasse 4, 94032 Passau

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Passau von Hacklberg

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Hacklberg	860/11	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche	Wörth l.d. Donau, Wörth 1	0,1498	2945

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück im Randbereich des Stadtteils Hacklberg, ca. 6 km nordwestlich des Stadtzentrum Passau entfernt; das Grundstück ist mit einem kleinen, als Gartenhaus genehmigten Gebäude bebaut (Bruttogrundfläche: ca. 30 qm); ansonsten handelt es sich um ein unbebautes, unkultiviertes Grundstück mit umfangreichem Baumbestand; Strom- und Kanalanschluss vorhanden; Wasser-, Gas- und Telepark-Anschluss sind nicht vorhanden; der nordwestliche Bereich des Grundstücks befindet sich teilweise im Hochwassergefahrenbereich HQextrem und ist als wassersensibler Bereich dargestellt;

es liegen keine Informationen zu Miet- oder Pachtverhältnissen vor; die Bewertung konnte nur nach äußerem Anschein erfolgen;

Anschrift: Wörth 1, 94034 Passau

Verkehrswert: 28.000,00 €

Die amtliche Bekanntmachung der Terminbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 31.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Erbe bzw. antragstellende Miterbe widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Passau - Vollstreckungsgericht -